



## Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 52.03 - 3489 B 03.01

### **Einladung zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hemsbach (Vorgebirge)**

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2016 ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hemsbach (Vorgebirge) entstanden. Zur Teilnehmergeinschaft gehören alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Die Teilnehmergeinschaft wählt einen Vorstand. Dieser vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer. Der ehrenamtlich wirkende Vorstand ist von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend zu unterrichten, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu hören und zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands  
**auf Donnerstag, den 02. Februar 2017, 18:30 Uhr**  
in das Bildungszentrum, Silcherweg 8 in 69502 Hemsbach  
eingeladen.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 7 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurbereinigungsverfahren nicht beteiligt sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

Wählbar ist jeder Volljährige. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Wahlvorschläge können bis zum 30.01.2017 (Posteingang) beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises - Amt für Flurneuordnung - eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen. Ein Entwurf der Wahlsatzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus in Hemsbach und Rathaus Weinheim zur Einsicht ausgelegt. Die Wahlsatzung wird direkt vor der Wahl am 02. Februar 2017 von den anwesenden Teilnehmern beschlossen. Diese öffentliche Bekanntmachung und der Entwurf der Wahlsatzung können auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Flurbereinigungsverfahren ([www.lgl-bw.de/3489](http://www.lgl-bw.de/3489)) eingesehen werden.

Sinsheim, den 29.12.2016

gez.  
Lothar Schlesinger  
Amtsleiter

D.S.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Amt für Flurneuordnung  
Muthstr. 4  
74889 Sinsheim  
Internet: [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de)  
E-Mail: [flurneuordnung@rhein-neckar-kreis.de](mailto:flurneuordnung@rhein-neckar-kreis.de)  
Tel.: 07261 / 9466 - 5400